

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die gemeinsame Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsverbund) der Rechnungsprüfungsämter der Städte Gevelsberg und Hattingen

Zwischen den Städten Gevelsberg und Hattingen

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

Aufgaben

- (1) Die Städte Gevelsberg und Hattingen verpflichten sich durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechnungsprüfung die Aufgaben der Leitung, der Verwaltungsprüfung, der technischen Prüfung und der Assistenzprüfung wechselseitig für die jeweils andere Stadt im Zuge eines Rechnungsprüfungsverbundes wahrzunehmen. Die Aufgabenverantwortung für die Rechnungsprüfung verbleibt jeweils bei der einzelnen Stadt.
- (2) Auf die Prüferinnen und Prüfer finden jeweils die Vorschriften der Stadt Anwendung, für die die Prüfung durchgeführt wird.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Städte Gevelsberg und Hattingen als Träger der Aufgaben nach § 103 GO NRW bleiben unberührt.

§ 2

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Prüferinnen/Prüfer Leitung

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Bedienstete der Stadt, die sie stellt. Die jeweils geltenden Arbeitszeitregelungen bleiben bestehen.
- (2) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer werden von den Räten der in dieser Vereinbarung genannten Städte bestellt. Die bisher durch die jeweilige Stadt beim Abschluss dieser Vereinbarung erfolgten Bestellungen der Leitung und der Prüferinnen und Prüfer bleiben unberührt.
- (3) Die Leitung wird mit je der Hälfte ihrer Arbeitszeit für die Städte dieser Vereinbarung tätig. Für

die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientiert sich die Verteilung der Arbeitszeit an dem Verhältnis der Stellenanteile (Vollzeitstellen gemäß den Stellenplänen) der Städte untereinander. Der konkrete Einsatz erfolgt durch die Leitung.

(4) Bei der Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben sind die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer jeweils dem Rat der Stadt, für den sie tätig sind, verantwortlich in ihrer Tätigkeit unmittelbar unterstellt.

(5) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung stellt Gevelsberg die Leitung des Rechnungsprüfungsverbundes. Im Falle eines Ausscheidens der Leitungskraft wird diese im jeweiligen Wechsel zwischen den beteiligten Städten gestellt. Im Einvernehmen kann davon abgewichen werden. Die Verteilung der Prüferstellen mit den jeweiligen Stellenanteilen auf die Städte bleibt wie folgt: Die Verwaltungsprüfung stellt mit 1,5 Stellen die Stadt Hattingen sowie mit 1 Stelle die Stadt Gevelsberg. Die technische Prüfung wird mit 0,77 Stellen von der Stadt Hattingen und mit 0,5 Stellen von der Stadt Gevelsberg besetzt. Die Assistenzprüfung wird bis 2021 mit 1 Stelle durch Hattingen gestellt, ab 2021 mit 0,5 Stellen.

(6) Die Leitung des Rechnungsprüfungsverbundes legt in Absprache mit den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern Präsenzzeiten der Leitung und der Prüferinnen/Prüfer in den einzelnen Städten fest. Die Verwaltungsprüfung (Mitarbeiter/in der Stadt Gevelsberg) wird mit einer Stelle fest am Standort Gevelsberg eingerichtet.

(7) Die Unterbringung des Rechnungsprüfungsverbundes erfolgt am Standort Hattingen, Verwaltungsgebäude Hüttenstraße 43. Darüber hinaus steht ein Büro am Standort Gevelsberg zur Verfügung. Erfordert es die Prüfungstätigkeit, erfolgt darüber hinaus eine Nutzung weiterer Diensträume in der jeweiligen Stadt.

(8) Die Geschäftsführung der Rechnungsprüfungsausschüsse obliegt der Leitung der Rechnungsprüfung gemäß § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung

§ 3

Kostenausgleich

(1) Auf der Grundlage prüffähiger Aufzeichnungen der Personal- und Sachkosten erstellt die Stadt Hattingen nach Abschluss des Kalenderjahres zum 01.03. des Folgejahres die Jahresabrechnung für Gevelsberg und Hattingen. Pensionsrückstellungen und Beihilfekosten von Beamtinnen und Beamten verbleiben beim jeweiligen Dienstherrn. Die Kosten für die Stelle der Leitung (Personal- und Sachkosten) werden gehälftet, während die Personalkosten der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Sachkosten für die Arbeitsplätze (nach Maßgabe des jeweils aktuellen KGST-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“) im Verhältnis der ausgewiesenen Vollzeitäquivalenten des Stellenplanes des abzurechnenden Kalenderjahres verrechnet werden.

(2) Fahrtkosten werden nach dem Landesreisekostengesetz NW in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt erstattet, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt. Im Rahmen der Jahresabrechnung erfolgt eine Aufteilung der Fahrtkosten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verhältnis der ausgewiesenen Vollzeitäquivalenten des Stellenplanes.

§ 4

Geltungsdauer, Kündigung, Vertragsänderung

(1) Die Vereinbarung gilt unbefristet.

(2) Die Vereinbarung kann durch jede Beteiligte bis zum 30.09. eines Kalenderjahres mit Wirkung zum Ablauf des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an die andere Stadt zu richten.

(3) Änderungen/Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Auf Wunsch einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen bei Problemen persönlicher oder organisatorischer Art Gespräche, insbesondere unter Beteiligung des Personalrates der Stadt, die die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter stellt, über eine Fortdauer bzw. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung stattfinden.

§ 5

Verschwiegenheit

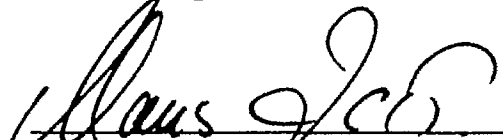
Die Leitung des Rechnungsprüfungsverbundes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die vertraulichen Angelegenheiten der anderen Stadt, über die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber Organen und Dienststellen der eigenen Stadt Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 6


Inkrafttreten

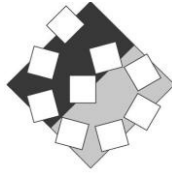
Die Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 (4) GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Gevelsberg, 24.10.2018


Claus Jacobi
Bürgermeister
Stadt Gevelsberg

Hattingen, 6.11.2018


Dirk Glaser
Bürgermeister
Stadt Hattingen



Der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

GENEHMIGUNG

Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit gültigen Fassung erteile ich hiermit zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsverbund) der Rechnungsprüfungsämter der Städte Gevelsberg und Hattingen vom 06.11.2018 die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

10/1-15-12-03
58332 Schwelm, 12.11.2018
Der Landrat
des Ennepe-Ruhr-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
gez. Schade